Unter dieser Bezeichnung werden die Europäische Kohle und Stahl (EGKS) und die Europäische Atomgemeinschaft für Kohle und bzw. EAG) zusammengefaßt, die auf verschiedenen Vertrags werken beruhen. Das EWG-Vertragswerk ist auszugsweise abgedruckt in: Völkerrecht, Dokumente, Teil 2, Berlin 1980, S. 435 ff.

Belgien, BRD, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg und die Niederlande.
Zur Rolle des Gerichtshofes der EG im staatsmonopolistischen Integrationsprozeß Westeuropas, speziell zu Aufgaben, Zuständigskeit, Tätügkeitsformen, Funktion und Wirksamkeit, vgl. A. Dost/B. Hölzer, NJ 1980, Heft 3, S. 114 ff. Die nachstehenden Darlegungen knüpfen an diesen Beitrag an.
Mit dem Beitritt Griechenlands wurde die Zahl der Richter des EuGH von neun auf zehn erhöht. Da der EuGH jedoch in Rechtssachen, die auf Antrag eines Mitgliedstaates oder eines Organs der EG anhängig sind, in Vollsitzung tagt und für rechtswirksame Entscheidungen in diesem Gremium eine tingerade Anzahl von Richtern erforderlich ist, erhöhte der EG-Ministerrat auf der Grundlage der Art. 165 Abs. 4 und 166 Abs. 3 EWG-Vertrag und der entsprechenden Bestimmungen des EGKS-Vertrags und des EAG-Vertrags die Zahl der Richter auf elf und die der Generalanwälte auf fünf. Die Konferenz der Vertreter der Regierungen der EG-Ministerrat auf der Grundleinen weiteren französischen Richter und einen niederländischen Generalanwalt hinzu.

gliedstaaten fügte dann dem EuGH mit Beschtuß vom 30. Maiz 1761 einen weiteren französischen Richter und einen niederländischen Generalanwalt hinzu.

Dabei ist die Anzahl der beim EuGH eingereichten Klagen im Jahre 1980 auf 280 und im Jahre 1981 auf 323 angestiegen.

Vgl. dazu EG-Magazin (Köln) 1981, Heft 6/7, S. 8 f.

Vgl. hierzu NJ 1980, Heft 3, S. 114.

In diesem Zusammenhang ist darauf aufmerksam zu machen, daß das Verfahren vor dem EuGH — sowohl hinsichtlich des Umfangs zugelassener Streitparteien als auch hinsichtlich der Möglichkeiten der Klageerhebung gegen souveräne Staaten durch natürliche und juristische Personen — deutlich über das Verfahren der vorgesehenen Meeresbodenkammer des Internationalen Seegerichtshofes hinzusgeht. Das im Zusammenhang mit der Schaffung einer neuen Seerechtskonvention entwickelte gerichtliche Verfahren der Streitbeilegung ist keineswegs als eine erstmalige Erscheinung des Völkerrechts anzusehen, wie G. Görner/H. Wünsche (NJ 1981, Heft 2, S. 67) meinen. Dabei soll zunächst offenbleiben, inwieweit der EuGH als Bestandteil des politischen Mechanismus der staatsmonopolistischen Klassenherrschaft im Rahmen der EG überhaupt mit Institutionen des Völkerrechts vergleichbar ist.

So z. B. in den Urteilen vom 2. Februar 1982 (Rechtssache 68-73/81, EG-Kommission gegen Königreich Belgien) und vom 2. März 1982 (Rechtssache 44/81, EG-Kommission gegen Regierung der Italienischen Republik).

Neue Justiz 4/83

10 Insgesamt betrafen von den im Jahre 1981 vor dem EuGH wegen Nichtbeachtung von EG-Richtlinien anhängig gewordenen Fällen 15 Italien, 9 Belgien, 5 die Niederlande, 2 Frankreich und jeweils einer Großbritannien, Irland, Luxemburg und Dänemark.

11 So M. Hilf, "Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften als Integrationsfaktor, dargestellt anhand der Rechtsprechung zu den Grundrechten", in: Die Grundrechte in der Europäischen Gemeinschaft schaft, Baden-Baden 1978, S. 24 f.

12 Die öffentliche Verwaltung (Stuttgart) 1980, Heft 9, S. 337 ff.

Der Beschluß vom 15. Juli 1979 ist von besonderem Interesse angesichts des sog. Solange-Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1974, der wie folgt lautet: "Solange der Integrationsprozeß der Gemeinschaften nicht soweit fortgeschritten ist, daß das Gemeinschaftsrecht auch einen von einem Parlament beschlossenen und in Geltung stehenden formulierten Katalog von Grundrechten enthält, der dem Grundrechtskatalog des Grundgesetzes adäquat ist, ist nach Einholung der in Art. 177 des Vertrages geforderten Entischeidung des Europäischen Gerichtshofes die Vorlage eines Gerichts der Bundesrepublik Deutschland an das Bundesverfassungsgericht im Normenkontrollverfahren zulässig und geboten, wenn das Gericht die entscheidungserhebliche Vorschrift des Gemeinschaftsrechts in der vom Europäischen Gerichtshof gegebenen Auslegung für unanwendbar hält, weil und soweit sie mit einem der Grundrechte des Grundgesetzes kollidiert."

Der Beschluß von 1974 ging offenbar mit den Bestrebungen politischer Kreise der BRD konform, die in der ersten Hälfte der 70er Jahre noch erwartete schnellere politische Integration am "Modell Deutschland" zu orientieren. der BRD in seinem Beschluß vom 16. Juli 1981 - VB 51/80 - für Recht erkannt, daß eine EG-Richtlinie "in den Vertragssuaten kein unmittelbar einem der einem Heilt der 1981 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die unmittelbare innerstaatliche Anwendbarkeit von EG-Richtlinien zurückgewiesen. Der EuGH hat inzwischen in d

Berichte

Politische Systeme im Klassenkampf

MARGRET EDLER, miss. Mitarbeiterin, und Dozent Dr. habil. HEINZ GOLD, Sekretär des Rates für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung an der Akademie der Wissenschaften der DDR

Aus Anlaß seines 10jährigen Bestehens veranstaltete das Institut für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR im Zusammenwirken mit dem Rat für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung an- der Akademie der Wissenschaften der DDR am 22. Oktober 1982 ein wissenschaftliches Symposium zum Thema Systeme im Klassenkampf "Л

Wesentlicher Ausgangspunkt des Symposiums war, daß im weltgeschichtlichen Prozeß des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus die Frage der politischen Macht, die Frage des Staates, für die beiden Hauptklassen — die Bourgeoisie und die Arbeiterklasse — zunehmende Bedeutung erhält.² Arbeiterklasse — Dementsprechend wurden aus staats- und rechtstheoretischer Sicht zwei Aspekte erörtert:

das politische System des Sozialismus als Instrument der Festigung der politischen Macht der Arbeiterklasse und der Verwirklichung sozialistischer Umgestaltung;

das politische Herrschaftssystem der kapitalistischen Ge-sellschaft als Ausdruck und Gegenstand des sich verschär-

fenden Klassenkampfes.

Im ersten Hauptreferat beschäftigte sich für Theorie W. Weichelt, Direktor des Instituts Staates und des Rechts, mit der aktiven Rolle des politischen Überbaus der sozialistischen Gesellschaft. Er kennzeichnete die sozialistische Staatsmacht als Hauptorganisator der bewußten, planmäßigen Aktivitäten des Volkes und verdeutlichte die damit verbundenen Anforderungen an die staatliche Leitungstätigkeit, die auf die Festigung des politischen Sy-stems und die Erhöhung seiner Wirksamkeit gerichtet ist. und die Erhöhung seiner Wirksamkeit gerichtet ist. behandelte er den gesetzmäßigen Prozeß der weiteren Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie als Hauptentwicklungsrichtung des sozialistischen Staates.

Weichelt charakterisierte die zunehmende, vom gemeinsamen Grundinteresse getragene z getragene zielstrebige Zusammenarbeit aller politischen Kräfte der Gesellschaft unter

Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninisti-Partei als den gesellschaftlich bestimmenden politischen Prozeß. Dabei ist die wachsende Bewußtheit, daß persönliche kollektive Interessen mit den Gesamtinteressen objektiv sozialistischen Gesellschaft übereinstimmen, Bewußtheit resultierende Handeln der spunkt aller politisch-sozialen Aktivitäten aus dieser das chen Ausgangspunkt aller politisch-sozialen Aktivitäten Volksmassen. Diese Massenaktivitäten sind inhaltlich Menschen durch den Charakter der Macht der Arbeiterklasse und die Ziele der sozialistischen Revolution klar bestimmt und auf den Aufbau des Sozialismus gerichtet.

Der Referent unterstrich die unabdingbare Notwendigkeit, die staatliche Leitungstätigkeit auf allen Ebenen entsprechend den Erfordernissen objektiver Gesetzmäßigkeiten weiter zu qualifizieren. Das Zusammenwirken aller politischen Kräfte sozialistischen Gesellschaft ist durch verbindliche, staatlich durchsetzbare Formen zu organisieren, und es sind komnen durchsetzbate Formen zu organisieren, und es sind komplexe Lösungen zur Verwirklichung der vom X. Parteitag der SED vorgegebenen Gesellschaftsstrategie — mit der ökonomischen Strategie als ihrem Kernstück — zu gewährleisten. Im einzelnen ging Weichelt dabei auf die wachsende Verantwortung der Volksvertretungen und ihrer Organe sowie der Abgeordneten, auf das Zusammenwirken von stratlichen Abgeordneten, auf das Zusammenwirken von staatlichen Organen und gesellschaftlichen Massenorganisationen, auf die Verwirklichung des demokratischen Zentralismus Fragen der Wirksamkeit des sozialistischen Rechts ein.

Das zweite Hauptreferat über die Klassenfunktion politischen Systems der kapitalistischen Gesellschaft Prof. Dr. K.-H. Röder, Stellvertreter des Direktors Instituts für Theorie des Staates und des Rechts. Er erläuterte, daß in diesem politischen System die Widersprüchlichkeit der antagonistischen Klassengesellschaft ihren institutio-nellen Ausdruck findet: Zu ihm gehören einerseits die Einrichtungen der herrschenden Bourgeoisie und andererseits die Einrichtungen der unterdrückten, ausgebeuteten Klassen und Schichten. Innerhalb des politischen Systems der kapita-listischen Gesellschaft wird das politische Herrschaftssystem der Monopole durch die Gesamtheit der staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen repräsentiert, mittels Bourgeoisie ihre politische Macht ausübt: Dazu mittels deren gehören imperialistische Staat als Hauptinstrument der Diktatur Monopolbourgeoisie, der mit dem Staat vereinigte App der Monopolverbände, die das kapitalistische System und die